

Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft (Sportstättenbenutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5,8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Nutzung aller in der Stadt Oschersleben (Bode) gelegenen und in ihrer Trägerschaft befindlichen Sportstätten.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Sporthallen sowie die zur Nutzung notwendigen Nebenräume, Umkleideräume, Flure, Treppen, Sanitäranlagen sowie Sportfreiflächen inkl. der dazugehörigen Gebäude.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Sportstätten der Stadt Oschersleben (Bode) werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Diese können Personen, Vereinen, Verbänden und Institutionen mit Sitz in der Stadt Oschersleben (Bode) zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltungen sportlichen, bildungspolitischen, kulturellen, sozialen oder gemeinnützigen Charakter aufweisen. Sie dürfen nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden.
- (2) Sportstätten können Dritten für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülervertretungen gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen sind in Sporthallen (Anlage 1) nicht zulässig.
- (4) Anträge auf Nutzung der Sportstätten sind auf entsprechenden Vordrucken bei der Stadt Oschersleben (Bode) bis zum 20. Mai für das nachfolgende Schuljahr (01.08.- 31.07.) schriftlich unter Angabe des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer, der Anzahl der Sportler, Nennung einer verantwortlichen Person und möglicher Besonderheiten zu stellen.

- (5) Antragsteller haben bei Antragstellung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen (Kopie).
- (6) Minderjährige werden zur Benutzung der Sportstätten zugelassen, wenn sie von einer volljährigen Person begleitet oder beaufsichtigt werden.
- (7) Sportstätten werden unter Zugrundelegung eines Belegungsplanes überlassen. Der Belegungsplan gilt für eine Saison vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.

§ 3 Benutzungsberechtigte

- (1) Nutzer sind einzelne Personen oder Personenvereinigungen aller Art, wobei die Einschränkung des § 2 Abs. 3 gilt.
- (2) Bezüglich der Sportstätten werden als Nutzer bevorzugt berücksichtigt:
 - Schulen der Stadt Oschersleben (Bode)
 - Kindertageseinrichtungen der Stadt Oschersleben (Bode)
 - Schulen in Trägerschaft des Landkreises Börde
 - gemeinnützige Sportorganisationen gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz zur Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportförderungsgesetz – SportFG LSA)
 - vom Landessportbund anerkannter Nachwuchsleistungssport (Landesleistungsstützpunkte)
- (3) Sonstige Nutzer sind alle die nicht unter Abs. 2 fallenden Nutzer.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung für die Sportstätten wird durch die Stadt Oschersleben (Bode) schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist zeitlich auf den Zeitraum 01.08. bis 31.07. des Folgejahres befristet.
- (2) Dritte haben keinen rechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Sie ist nicht übertragbar. Ohne vorliegende Nutzungserlaubnis werden Sportstätten grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.
- (4) Ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis kann die Nutzung zeitweise ausgeschlossen, eingeschränkt oder widerrufen werden. Dies ist insbesondere möglich, wenn:

- nicht vorhersehbare schulorganisatorische Umstände dies erfordern,
- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- gegen Nutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden,
- im Nachgang eine erhebliche Beschädigung zu befürchten ist,
- die Sportstätte überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs-, Spiel und / oder Nutzungsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Sportstätte unzureichend genutzt wird.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Oschersleben (Bode) können Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Stadt Oschersleben (Bode) erhoben werden.

§ 6 Benutzungszeiten

- (1) Sporthallen und Sportplätze können grundsätzlich montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr überlassen werden.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sportstätten geschlossen.
- (3) In der Zeit von montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr stehen die Sportstätten vorrangig für die Durchführung des Schulsportunterrichts zur Verfügung. In den Ferien gelten abweichende Öffnungszeiten.
- (4) Für die Nutzung in den Ferien bzw. an den Wochenenden bedarf es einer begründeten Antragstellung.
- (5) Die Sporthallen werden nur in ihrer Gesamtheit vergeben, eine Vergabe von Feldern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (6) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit verlassen ist. Die Regelungen der Hallenordnung bzw. der Nutzungsvereinbarung für Sportstätten kommen zur Anwendung. In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Abbauen, Waschen (Duschen) und Umkleiden etc. eingeschlossen.
- (7) Ein Anspruch auf eine bestimmte Übungsstätte und Nutzungszeit besteht nicht.

- (8) Die Übersicht über die Öffnungs- bzw. Schließzeiten der Sportanlagen ist in der Anlage 2 geregelt.

§ 7

Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Sportstätten dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.
- (2) Das zu den Sportstätten gehörende Inventar, wie die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (3) Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die Sportstätten sowie deren Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen an den Räumen und dem überlassenen Inventar sind unverzüglich dem Hallenwart oder der zuständigen Fachabteilung der Stadt Oschersleben (Bode) zu melden.
- (4) Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Die benutzten Sportstätten sind in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- (5) Das Verabreichen von Speisen und Getränken in den Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Oschersleben (Bode).
- (6) Wird nach einer Veranstaltung eine übermäßige Verschmutzung der überlassenen Räume festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, kann der Benutzer ganz oder teilweise für die zusätzlich entstehenden Kosten herangezogen werden.

§ 8

Sonstige Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Eine verantwortliche Person hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Person für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Haus- bzw. Benutzungsordnung.
- (2) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

- (3) Der Benutzer und die benannte Person sind verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung.
- (4) Der beauftragte Hallenwart und andere Beauftragte der Stadt Oschersleben (Bode) sind berechtigt, die überlassenen Sportstätten jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige Hausordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.
- (6) Nutzungsberechtigte, die die Sporteinrichtungen dauernd regelmäßig nutzen und angemeldete Nutzungszeiten nicht in Anspruch nehmen, müssen die Termine umgehend schriftlich stornieren. Ein Rücktritt per Telefon oder Email ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (7) Sofern die Stadt Oschersleben (Bode) Sporteinrichtungen sperrt oder für eigene Zweck nutzt (§4 Abs. 4) und dadurch die beantragte Nutzung durch den Nutzer nicht möglich ist, werden die Belegzeiten nicht berechnet.
- (8) Veranstaltungen auf den Sportflächen für kulturelle oder gewerbliche Zwecke (Tanzveranstaltungen, Messen und Ausstellungen u. ä.) dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Sportflächen der Sporthallen mit Schutzbelag ausgestattet werden. Dieser ist eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu stellen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) überlässt dem Benutzer Sportstätten und Inventar in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung unverzüglich beim Hallenwart bzw. bei dem zuständigen Sachgebiet der Stadt Oschersleben (Bode) angezeigt werden.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt Oschersleben (Bode) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Oschersleben (Bode) und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Stadt Oschersleben (Bode) und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (3) Die Haftung der Stadt Oschersleben (Bode) als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

- (4) Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Stadt Oschersleben (Bode) an Sportstätten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11
Werbung

Das Anbringen von Werbung bedarf einer vorherigen Genehmigung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Sportstättenbenutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 17.11.2022


Kanngießel
Bürgermeister



Anlage 1
Spor

Stätten der Stadt Oschersleben(Bode)

1. Sporthallen

BEWOS Sporthalle	Puschkinstraße 11 in 39387 Oschersleben(Bode)	3 Feld Sporthalle mit Kleinfeldaußenanlage Weitsprung-, Kugelstoßanlage und 100 Meter Bahn
Puschkin- Sporthalle	Puschkinstraße 11 in 39387 Oschersleben(Bode)	1 Feld Sporthalle
Sportkomplex Wasserrenne	An der Wasserrenne 8 in 39387 Oschersleben(Bode)	1 Feld Sporthalle mit Sportplatzaußenanlage Weitsprung-, Kugelstoßanlage 400 Meter Bahn und Kleinspielfeld
Sporthalle Hornhausen	Straße der Einheit 26, in 39387 Oschersleben(Bode) Ortsteil Hornhausen	1 Feld Sporthalle

2. Sportplätze

Sportplatz Hornhausen	Straße der Jugend 13 in 39387 Oschersleben (Bode) Ortsteil Hornhausen	Vertrag mit TSV 1990 Hornhausen e. V.
Sportplatz Schermcke	Am Sauren Holz 1c	Stadt Oschersleben (Bode)
Sportplatz Groß Germersleben	Sonnenbergstr. 6 b	Angepachtet von der Stadt Oschersleben (Bode)
Sportplatz Beckendorf	Straße der Freundschaft	Pachtfläche von der Stadt bezahlt; Vertrag mit Verein f. Kultur- u. Breitensport Beckendorf e. V.
Sportplatz Hadmersleben	Bahnhofstr.	TSV Hadmersleben e. V.
Sportanlage an der SH Wasserrenne	An der Wasserrenne 8	Stadt Oschersleben (Bode)
Sportanlage an der BEWOS -Sporthalle	Puschkinstraße 11	Stadt Oschersleben (Bode)

Anlage 2
Öffnungs- bzw. Schließzeiten der Sportanlagen

Sporthallen

Sporteinrichtung	Schulsport		Vereinssport		Vereinssport	
	Montag- Freitag	Ferien	Montag - Freitag	Ferien	samstags	sonntags
SpH BEWOS	07.00- 15.00 Uhr	4 Wochen Sommerpause in den Sommerferien	15.00-21.00 Uhr	4 Wochen Sommerpause in den Sommerferien	07.00- 21.00 Uhr nach Vereinbarung	07.00- 21.00 Uhr nach Vereinbarung
SpH Wasserrenne	07.00- 15.00 Uhr	geschlossen	15.00-21.00 Uhr		geschlossen	geschlossen
SpH Puschkin	07.00- 15.00 Uhr	4 Wochen Sommerpause in den Sommerferien	15.00-21.00 Uhr	4 Wochen Sommerpause in den Sommerferien	geschlossen	geschlossen
SpH Hornhausen	07.00- 15.00 Uhr	geschlossen	15.00-21.00 Uhr		07.00- 21.00 Uhr	07.00-21.00 Uhr